



Der Präsident

24105 Kiel, Lornsenstraße 48

Telefon 0431/990165-0
Telefax 0431/990165-11
E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner MdL
Landeshaus
24105 Kiel

21. Januar 2026

Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW (Drucksache 20/3684) sowie der FDP (Drucksache 20/3690)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gern wahr. Dabei beschränken wir uns wunschgemäß in unserer Stellungnahme auf die Art. 12a (Infrastruktur) sowie 58 (Investitionsquote).

Die Einfügung eines neuen Art. 12a zur Infrastruktur in die Landesverfassung begrüßen wir ausdrücklich. Wir halten es für notwendig, angesichts einer wachsenden Zahl von Staatszielen auch die Errichtung und den Erhalt einer angemessenen Infrastruktur in der Landesverfassung explizit zu erwähnen. Der Begründung stimmen wir vollumfänglich zu.

Allerdings regen wir an, darüber nachzudenken, ob zusätzlich zu den Begriffen „Errichtung“ und „Erhalt“ auch der „Schutz“ der Infrastruktur aufgenommen werden sollte. Vor dem Hintergrund wachsender Bedrohungen durch (hybride) Angriffe, Anschläge und Naturkatastrophen erfordert zumindest die sogenannte kritische Infrastruktur besondere Schutzmaßnahmen. Eine ausdrückliche Erwähnung in der Landesverfassung würde deutlich machen, dass die staatliche Ebene, die für die Errichtung und den Erhalt einer angemessenen Infrastruktur zuständig ist, auch die Verantwortung für den Schutz vor Bedrohungen aller Art trägt.

Auch die Ergänzung des Art. 58 der Landesverfassung um eine Investitionsquote wird von uns ausdrücklich befürwortet. Eine festgeschriebene Investitionsquote ist die konsequente Konkretisierung eines neuen Staatsziels Infrastruktur. Wenn das Land für die Errichtung und den Erhalt einer angemessenen Infrastruktur in seiner Zuständigkeit verantwortlich ist, dann muss es dafür auch die notwendigen finanziellen Mittel im Landeshaushalt bereitstellen.

Eine vergleichbare Regelung für die Gemeinden und die Gemeindeverbände ist nach unserer Auffassung dagegen nicht erforderlich. Sie stellen in ihren Haushalten regelmäßig Investitionsmittel zur Verfügung. Dieses wird durch die landesweit eingeführte Doppik in den Kommunalhaushalten auch transparent dargestellt. Im Landeshaushalt besteht dagegen ein Anreiz für den Landtag, bei notwendigen Konsolidierungen zunächst die Investitionsmittel zu kürzen, weil eine solche Einsparung am schnellsten und einfachsten Wirkung erzielen kann. Deshalb ist es sachgerecht, die Investitionen im Landeshaushalt durch eine entsprechende Verfassungsregelung zu schützen.

Es ist durchaus diskussionswürdig, ob die Höhe von zehn Prozent und der Bezug zu den Gesamtausgaben sachgerecht ist. Letztlich sind diese Fragen aber unbedeutend. Ob neun oder elf Prozent bzw. eine andere Bezugsgröße festgelegt werden, spielt vor dem Hintergrund einer notwendigen Mindestinvestitionsquote keine Rolle. In der Vergangenheit wurde von uns und anderen Experten die Investitionsquote regelmäßig für die Beurteilung einer nachhaltigen Haushaltspolitik herangezogen. In der Regel wird dabei eine Investitionsquote von zehn Prozent der Gesamtausgaben als Minimum für die Erreichung des Nachhaltigkeitskriteriums betrachtet. Daher sprechen wir uns dafür aus, die vorgeschlagene Formulierung zu beschließen, auch wenn uns bewusst ist, dass sie in der praktischen Ausgestaltung Interpretationsspielräume offenlässt. Eine bessere Alternative, die eine nachhaltige Investitionsquote zuverlässiger sicherstellt, ist uns bislang nicht bekannt.

Gern vertiefen wir unsere Positionen im mündlichen Vortrag.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Aloys Altmann
Präsident